Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1928	Nr. 28

Inhalt:

(Nr. 13365.) Zweite Verordnung über Fürsorgeleistungen. Vom 22. Juni 1928.

Auf Grund des § 36 der Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 79) zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) verordne ich, was folgt:

Artikel 1 der Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 764) erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Fürsorge ist gemäß den §§ 1—16, 18—34 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 138) mit der Maßgabe zu gewähren, daß

1. als § 9 Abs. 2 und 3 folgende Vorschrift gilt:

Die Fürsorge soll die Hilfe ausdrücklich von einer Verpflichtung zur Rückzahlung in der Regel nur abhängig machen, wenn diese voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist.

Eine besondere Härte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Rückzahlung nicht vor dem Ableben des Hilfsbedürftigen wird erfolgen können und unterhaltsberechtigte Angehörige, die beim Tode des Hilfsbedürftigen selbst in der öffentlichen Fürsorge verbleiben oder ihr anheimfallen werden, oder Personen vorhanden sind, mit denen der Hilfsbedürftige in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die ihn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützen oder pflegen.

2. als § 15 folgende Vorschrift gilt:

Die Fürsorge darf bei Kleinrentnern nicht abhängig gemacht werden vom Verbrauch oder der Verwertung

a) kleinerer Vermögen,
b) eines angemessenen Hausrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind,
c) von Familien- und Erbstücken, deren Entäußerung den Hilfsbedürftigen besonders hart treffen würde oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben,
d) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
e) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Hilfsbedürftige ganz oder zum größten Teil, insbesondere zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, bewohnt.

Der Verbrauch oder die Verwertung sonstigen Vermögens darf nur verlangt werden, wenn dies keine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet.

3. als § 15 a folgende Vorschrift gilt:

Die Fürsorge darf bei Kleinrentnern die Hilfe weder von einer Verpflichtung, die aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen (§ 9), noch von der Sicherstellung des Ersatzes der Kosten abhängig machen, wenn der Hilfsbedürftige außer den Gegenständen zu § 15 Abs. 1 b und c Vermögen nicht besitzt und nicht zu erwarten hat und mit Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt, die ihn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützen oder pflegen.

Auch sonst darf die Fürsorge von der Sicherstellung des Ersatzes der Kosten nur abhängig gemacht werden, wenn dies keine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet. Von der Sicherstellung müssen Hausrat im Umfang des § 15 Abs. 1 b und die Gegenstände zu § 15 Abs. 1 c verschont bleiben.

Ein kleines Hausgrundstück, das der Hilfsbedürftige ganz oder zum größten Teil zusammen mit bedürftigen Angehörigen bewohnt, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, darf zur Sicherung des Kostenersatzes nur mit der Beschränkung belastet werden, daß Befriedigung nach dem Ableben des Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, solange es einer dieser Angehörigen bewohnt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1928.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 129 für 1928 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. Mai 1928 — V 4643 —, betreffend Geflügeleinfuhr, verkündet, die am 1. Juni 1928 in Kraft tritt.

Berlin, den 24. Mai 1928.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. Die Ausführungsbestimmungen vom 4. Juni 1928 zum Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) in der jetzt geltenden Fassung sind als Anlage zu Nr. 24 des Ministerialblattes für die innere Verwaltung vom 13. Juni 1928 (vgl. RdErl. vom 5. Juni 1928 — II B II. 25 Nr. 451 — S. 606) verkündet.

Berlin, den 5. Juni 1928.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. März 1928
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung des Berliner Pfandbriefamts (Berliner Stadtschaft)
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 21 S. 121, ausgegeben am 26. Mai 1928;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. April 1928
über die Genehmigung des Zweiten Nachtrags zur Satzung der Bank der Ostpreußischen Landschaft (Ausgabe 1926)
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg i. Pr. Nr. 21 S. 119, ausgegeben am 26. Mai 1928.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.